

Stadt Jüchen

Am Rathaus 5
41363 Jüchen

Telefon: 02165 915-0
Telefax: 02165 915-1199

E-Mail: stadt@juechen.de

Bankverbindung der Stadt Jüchen bei der Sparkasse Neuss

IBAN: DE02 3055 0000 0000 1903 22
SWIFT-BIC: WELADEDN

Allgemeine Öffnungszeiten

Mo. - Fr.	08.30 bis 12.00 Uhr
Mo. - Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

Öffnungszeiten im Sozialamt

Mo. - Mi.	08.30 bis 12.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr
Fr.	08.30 bis 12.00 Uhr

*Von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr ist das Rathaus für den
Publikumsverkehr geschlossen.*

**Um Wartezeiten zu vermeiden, empfehlen wir
Ihnen die Vereinbarung eines Termins per E-
Mail Termine@juechen.de oder per Telefon
02165 915-0**

 Stefanie Fleer / Montag, 20. Dezember 2021 / Kategorien: Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung vom 20.12.2021

Inkrafttreten der Klarstellungssatzung für die Ortschaft Stessen, Kreuzstraße

[< vorheriger Artikel](#)

[nächster Artikel >](#)



 Drucken

 1 Bewerten Sie diesen Artikel: Keine Bewertung 

Dokumente zum download

 [Bekanntmachung Klarstellungssatzung Stessen Kreuzstraße \(.pdf, 422,21 KB\) - 0 Download\(s\)](#)

Bekanntmachung der Stadt Jüchen

Inkrafttreten der Klarstellungssatzung für die Ortschaft Stessen, Kreuzstraße

Der Rat der Stadt Jüchen hat in seiner Sitzung am 16.12.2021 gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147, 4151) in Verbindung mit § 7 und § 41 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NW. S. 202) folgende Satzung beschlossen:

Klarstellungssatzung der Stadt Jüchen

zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils

Stessen, Kreuzstraße

gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

§ 1

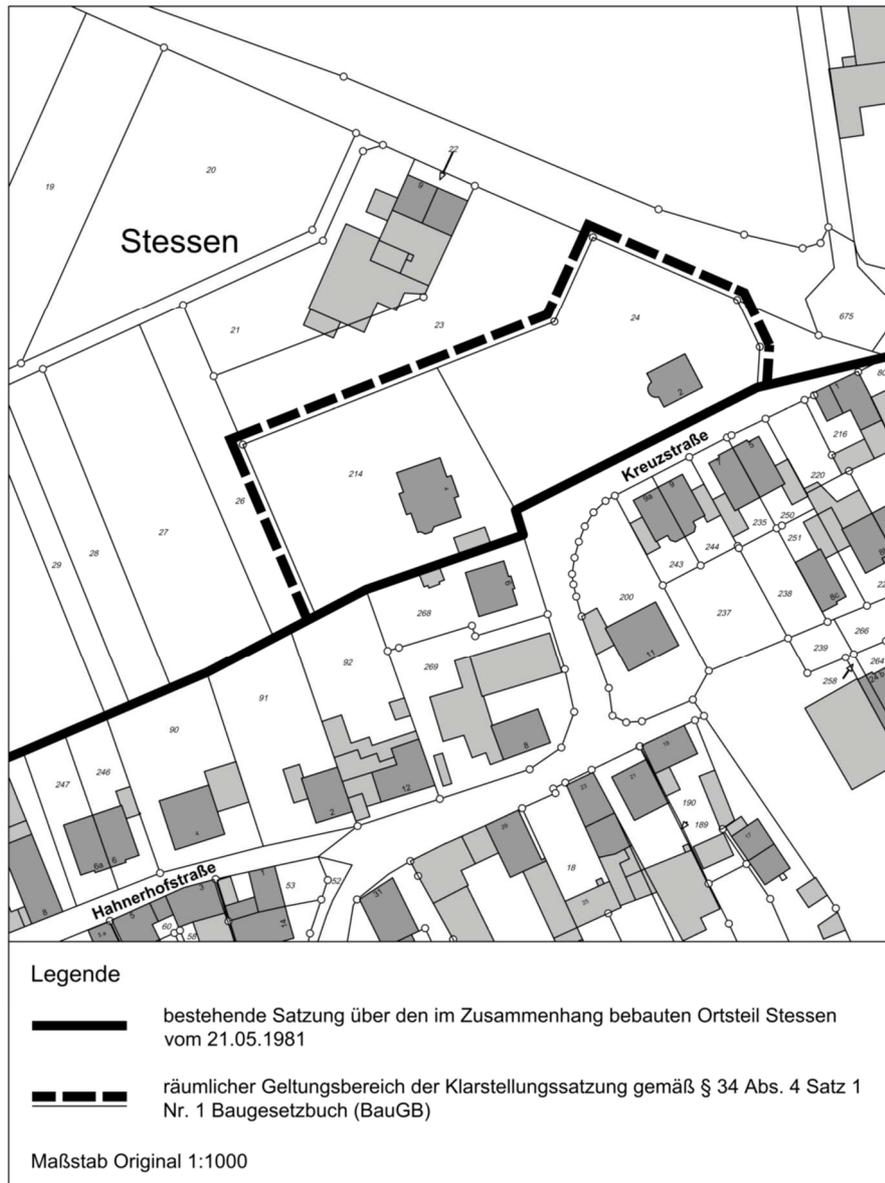
Die Grundstücke Gemarkung Bedburdyck, Flur 19, Flurstücke 24 und 214 welche sich im beiliegenden Übersichtsplan innerhalb der Umrandung befinden, liegen innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Stessen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles richtet sich nach § 34 BauGB.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.



Erklärung gem. § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht

Der Satzungsbeschluss wurde durch den Rat der Stadt Jüchen in seiner Sitzung am 16.12.2021 gefasst.

Ich bestätige hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV.NRW. S. 741), dass der Wortlaut des Satzungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Jüchen vom 16.12.2021 übereinstimmt, dieser Beschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO beachtet worden sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Die Klarstellungssatzung einschließlich Anlage und Begründung wird ab sofort bei der Stadt Jüchen, Amt für Stadtentwicklung, Am Rathaus 5, Zimmer 118, 41363 Jüchen, während folgender Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

vormittags:

Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

nachmittags:

Montag bis Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Über den Inhalt der Klarstellungssatzung einschließlich Anlage und Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Jüchen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, zuletzt bekanntgemacht am 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jüchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Besonderer Hinweis:

Es wird auf die jeweils gültige Corona-Schutzverordnung und den sich daraus ergebenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln für Besucher/innen des Rathauses hingewiesen. Die jeweils aktuell gültigen Hygieneempfehlungen und Zugangsregelungen können im Vorfeld eines Besuchs telefonisch unter 02165/915-0 erfragt werden.

Zur Reduzierung von nicht zwingend notwendigen Kontakten wird besonders darauf hingewiesen, dass der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die Unterlagen zur Planung im Internet unter www.juechen.de (Startseite > Leben > Planen, Bauen, Wohnen > Stadtplanung > Satzungen) bereit gestellt und eingesehen werden können.

Jüchen, den 20. Dezember 2021

Der Bürgermeister:

Harald Zillikens